

SATZUNG

DES ERZMONTAN E.V.



Präambel

Der ErzMontan e.V. ist eine parteipolitisch neutrale, wissenschaftlich, fachlich geprägte, heimatverbundene, freiwillige und unabhängige Interessenvertretung für alle diejenigen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die auf konkreter wirtschaftlicher Basis der Stärkung der Montanindustrie unter Nutzung der eigenen Ressourcen mit intelligenten Lösungen des Wirtschaftens bei Verbesserung der Wirtschaftskraft mittelständischer Unternehmen, der Umwelt und des Tourismus die Region Erzgebirge weiter aufblühen lassen wollen.

Der ErzMontan e.V. tritt für soziale Marktwirtschaft und freies Unternehmertum weltweit ein, das Mitverantwortung für das Gemeinwesen zum Wohle ALLER trägt und von aktivem Handeln geprägt ist.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Struktur und Organisation
- § 10 Töchter, Beteiligungen und Einrichtungen
- § 11 Beitragsordnung
- § 12 Finanzkontrolle und Haftung
- § 13 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ErzMontan“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins dann

ErzMontan e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 09456 Annaberg-Buchholz.

Seine Geschäftsräume befinden sich in 09468 Geyer in der Handels-Zentrale, Altmarkt 16 im Büro der SMB Consult GmbH.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der regionalen Entwicklung durch die Realisierung des komplexen sächsischen Projektes

„Silberpass“

im Raum Südwestsachsen mit einer

Nord-Süd-Magistrale

inmitten von Europa, insbesondere zur Entlastung der Bundesautobahn A 9, A 93 und teilweise A 72 - gegen Abwanderung und Deindustrialisierung der Region Erzgebirge,

unter Einbeziehung und Fortführung der modernsten Erkenntnisse von Wissenschaft und Fortschritt unter maßgeblicher Mitwirkung der mittelständischen Unternehmen und Großindustrie sowie privaten Förderern und kommunalen Einrichtungen.

Ziel ist die Wahrung, Nutzung und Förderung der Montanindustrie im Erzgebirge zur effektivsten Ausnutzung der eigenen Ressourcen zum Nutzen und dem Erhalt der Umwelt und somit des Lebensraumes Erzgebirge, dem Naturpark Vogtland/Erzgebirge, der Sicherung der Zukunft auf sozialem, kulturellem und kommunalem Gebiet bei Besinnung auf historische Werte und Traditionen der Region

- bei gleichzeitiger intelligenter Lösung der verkehrstechnischen Probleme der Region Chemnitz/Vogtland/Erzgebirge und übergreifend für Europa sowie
- die verkehrstechnische Erschließung der Erzlagerstätten im Erzgebirge
- von verschiedenen Möglichkeiten erneuerbarer Energien mit eigenen unterirdischen Energiezentralen auf höchstem Niveau
- von Problemen der gezielten strategischen Erkundung und Erschließung der eigenen Erzlagerstätten einschließlich deren unterirdischer Erstverwertung und des Zusammenwirkens der Einzeleffekte zu Synergieeffekte
- insbesondere Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung im Bereich Südwestsachsen einschließlich des ländlichen Raumes dienen.

2. Das Zusammenwirken mit befähigten, willigen und vorwärts tragenden Mitgliedern des Vereins sowie mit einem gesunden Konsens aller vernünftigen Konfessionen und politischen Organisationen als Plattform soll zum Gelingen dieses komplexen sächsischen Projektes beitragen, um für die Zukunft eine komplexe Form der Integration der Montanindustrie im regionalen Lebensraum beispielgebend weltweit zu manifestieren.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch die wissenschaftliche, fachliche, wirtschaftliche, finanzielle und politische Nutzung der zur Verfügung gestellten Werte und Beiträge sowie die individuelle Nutzung im Freizeitbereich unter Einbeziehung der zu schaffenden gemeinsamen Anlagen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich zur Satzung bekennt.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu benennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte.

3. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden:

alle natürlichen Personen über 18 Jahre,
alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
Vereine, Stiftungen, berufsständische Vertretungen, kommunale Gebietskörperschaften.

Fördernde Mitglieder können werden:

natürliche und juristische Personen, die die Mitgliedschaft nicht erwerben wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit ideell, materiell oder finanziell unterstützen ohne Antrags- und Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können werden:

die den Verein in seiner Arbeit außergewöhnlich ideell oder materiell oder
die den Verein durch maßgebliches Sponsoring unterstützt haben.

4. Fördernde- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen. Von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder befreit und haben in den Versammlungen Rederecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzung und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins sowie der Art und des Umfangs der Einrichtungen des Vereins.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anregungen zu machen, die im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen und zu unterbinden, was den Vereinszweck schädigt oder dem Ansehen des Vereins abträglich ist.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Beitragsordnung ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in Aufnahmebeiträge, laufende Beiträge und Umlagen. Die Höhe der Umlage darf bei besonderem Finanzbedarf des Vereins 1/7 des jeweils gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten.

5. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Rückstand mehr als drei Monate beträgt. Die Ruhe gilt als aufgehoben, wenn zum Rückstand der restliche Jahresbeitrag vorab gezahlt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft oder der juristischen Person
- durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes an den Vorstand
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auflösung des Vereins selbst.

2. Die Kündigungsfristen sind bei normaler Kündigung mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats oder bei Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Die Entscheidungen hierzu trifft der Vorstand.

3. Innerhalb von einem Monat ab Zugang kann beim Vorstand schriftlich mit Begründung Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Ausschüsse und Kommissionen

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand.

Dieser Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, mindestens jedoch aus 5 Mitgliedern. Dazu gehören:

- der Vorsitzende auch Präsident
- zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende auch Vizepräsidenten
- der Schriftführer
- der fachliche Koordinator

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und 2 Vizepräsidenten.
3. Im Außenverhältnis vertreten den Verein rechtlich immer zwei von den unter § 8 Abs. 2 genannten Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt.
5. Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage einer von ihm erstellten Geschäftsordnung beginnend ehrenamtlich. Bei Erfordernis ist er berechtigt, eine Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltes zu beauftragen.
6. Der Vorstand kann auch andere Personen für einzelne Geschäfte zur Vertretung des Vereins ermächtigen. Eine solche Übertragung bedarf der Schriftform.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich - bis spätestens 30.06. des laufenden Kalenderjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung hat unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Grundsätze der Vereinsarbeit.

3. Die Mitgliederversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. Über andere Angelegenheiten ist dann lediglich die Beschlussfassung zulässig, wenn aus der Versammlung heraus kein Widerspruch erhoben wird. Juristische Personen, Vereinigungen und Handelsgesellschaften können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind insofern nicht zulässig, als sich auf eine Person mehrere Stimmen vereinigen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Beschlüsse über Änderung der Satzung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Beschlüsse über Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins setzen einen schriftlichen Antrag von einem Viertel der zu Beginn des Geschäftsjahres festgestellten Mitgliederzahl oder einen vom Vorstand einstimmig gestellten Antrag voraus.
7. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen, soweit nicht aus der Versammlung ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird.
8. Für Wahlen sind geheime Abstimmungen notwendig.
9. Bei persönlicher Betroffenheit - ausgenommen Wahlen - besteht kein Stimmrecht.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied schriftlich zuzustellen.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können innerhalb eines Monats angefochten werden.
12. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 9 Struktur und Organisation

1. Der Vorstand ist berechtigt, bei Erfordernis zur Bewältigung seiner Aufgaben konform zum Haushalt eine Geschäftsführung einzusetzen.
2. Der Verein gliedert sich bei Erfordernis in territoriale, fachliche und sachliche Einheiten.
3. Sie sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereins, die durch Beschluss des Vorstandes gegründet, verändert und aufgelöst werden können.
4. Die Geschäftsführung hat Vorschlagsrecht und hat für diese Einheiten Geschäftsordnungen dem Vorstand vorzuschlagen.
5. Der Verein haftet nicht für Rechtsgeschäfte, die von Leitern der unselbstständigen Einheiten ohne schriftliche Zustimmung der Geschäftsführung abgeschlossen wurden.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, über die unselbstständigen Einheiten eine Übersicht über Beginn, Mitwirkende, Zielstellungen, Geschäftsordnung, Protokolle und Resultate sowie deren Beendigung zu führen.
7. Bei fachlichen und sachlichen Einheiten können auch Nichtmitglieder nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand beteiligt werden.

§ 10 Töchter, Beteiligungen und Einrichtungen

1. Der Verein kann über Beschluss seines Vorstandes juristische Personen oder Personenvereinigungen gründen oder sich daran beteiligen, soweit dies der Erfüllung der Satzungszwecke und der Erreichung der Satzungsziele dient.

2. Sie müssen jederzeit hinsichtlich ihres Gegenstandes und ihrem Geschäftsgebaren den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Vereins entsprechen.

3. Sie haben ihre Organe und Mitarbeiter auf die ethnischen Grundsätze des Vereins zu verpflichten.

§ 11 Beitragsordnung

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise in der Beitragsordnung festgelegt sind.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Finanzkontrolle und Haftung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Über die Rechnungsprüfung zum abgelaufenen Geschäftsjahr ist jährlich bis zur satzungsmäßigen Mitgliederversammlung ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht wird der jährlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

2. Der Verein haftet nicht für Rechtsgeschäfte, die von Leitern der unselbstständigen Untergliederungen (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Projektgruppen oder andere Einrichtungen und Töchter) ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen wurden. Sie stellen den Verein auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus solchen Rechtsgeschäften ergeben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Dieses darf nur einer Körperschaft mit Zielstellung im Sinne des § 2 dieser Satzung zugewendet werden.

(Die Zuwendung darf erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen.)

Es ist unzulässig, das Vereinsvermögen oder Teile davon den Mitgliedern, Gruppen von ihnen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

3. Vom Liquidationsbeschluss ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von Leistungen frei.

4. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird bevollmächtigt, zur Vornahme im Rahmen des Eintragungsverfahrens etwa erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

2. Die vorstehende Satzung wurde am 10. März 2008 im Ratskeller in 09468 Geyer, Altmarkt 16 von den Gründungsmitgliedern (1. Mitgliederversammlung) beschlossen.

Unterschriften (Adressen gemäß Anwesenheitsliste):